



Bereich: Persönlichkeits- und Bildrechte

Unterrichtseinheit 1: Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte
 Klassenstufe: 7-10

Zielformulierung:

In dieser Einheit sollen die Schüler die allgemeinen Persönlichkeitsrechte kennenlernen und sich bewusst machen, dass und wo sie überall mit diesen Rechten in Kontakt kommen. Durch die gruppenteilige Arbeitsweise wird eine produktive Auseinandersetzung mit einzelnen Persönlichkeitsrechten angestoßen. Eine direkte Anbindung an die Lebenswirklichkeit der Schüler findet in der Wahl der Beispielfälle statt. Damit soll ein besserer Zugang zum Thema ermöglicht werden.

Phase	Inhalt	Sozialform	Medien
Einstieg	Die Schüler erhalten zu Beginn dieser Einheit das Arbeitsblatt „Legal oder Illegal?“ und haben die Aufgabe, in Partner- oder Einzelarbeit, die vorgegebenen Problemfälle als legal oder illegal einzustufen. Dabei sammeln sie Buchstabenkombinationen, die, richtig zusammengefügt, das Lösungswort: Persönlichkeitsrecht ergeben. Damit ist das Thema der Einheit zunächst klar benannt.	Partner- oder Einzelarbeit	Arbeitsblatt „Legal oder Illegal?“ Informationen für Lehrer
Erarbeitung	Nachdem die Schüler noch ohne Vorkenntnisse die vorgegebenen Fälle entschieden haben, lernen sie nun die rechtlichen Grundlagen für diese Fälle kennen. Dazu sollen sie in sechs Gruppen zu je einem konkreten Persönlichkeitsrecht arbeiten. Zunächst sollen sie sich in den Gruppen anhand des Arbeitsblattes über ihr Recht informieren und gemeinsam die dazu gestellten Aufgaben bearbeiten.	Gruppenarbeit [insgesamt 6 Gruppen]	Arbeitsblätter „Persönlichkeitsrechte“ [es gibt 6 verschiedene Arbeitsblätter – 1 pro konkretem Recht]
Vertiefung	Nach dem Lesen und Bearbeiten der Infoblätter haben die Schüler in ihren Gruppen nun die Aufgabe, sich darauf vorzubereiten, ihr Recht im Plenum vorzustellen. Dazu sollen sie sich konkrete Fallbeispiele für dieses Recht ausdenken und eine angemessene Präsentationsform finden. [z. B. über eine szenische Gestaltung]. Das behandelte Recht wird dann im Plenum präsentiert und besprochen. Die Moderation des anschließenden Gesprächs übernimmt die jeweils zuständige Gruppe.	Gruppenarbeit und Schülerbeiträge	Arbeitsblätter „Persönlichkeitsrechte“
Abschluss	Zum Abschluss der Einheit sehen sich die Schüler erneut das Arbeitsblatt vom Anfang an und entscheiden im Plenum noch einmal – mit Begründung des jeweils verletzten Rechts – warum dieser oder jener Fall illegal ist.	Plenum	Arbeitsblatt „Legal oder Illegal?“



Arbeitsblatt: „Legal oder Illegal?“

Seht euch die folgenden Fallbeispiele genau an. Was ist eurer Meinung nach erlaubt [legal] und was ist verboten [illegal]? Sammelt die Buchstaben und bringt sie in die richtige Reihenfolge. Wie heißt das Lösungswort?

	legal	oder	illegal
1. In einem Internetforum hat Anna eine Mitschülerin unter Nennung des Vor- und Zunamens arg beleidigt und dazu aufgerufen, diese Schülerin in Zukunft auszugrenzen.	DE		HT
2. Sebastian hat eine eigene Homepage. Damit er und seine Mitschüler in Kontakt bleiben können, hat er von allen Mitschülern die Email-Adressen und die Handynummern in seine Seite eingebunden. Er hatte vorher nicht von allen schriftlich eine Einverständniserklärung eingeholt.	LE		KE
3. Isabel hat durch die Hecke am Gartenzaun ein Foto von Emil gemacht, der gerade ein Sonnenbad genommen hat.	GOR		NLI
4. Auf der Internetseite der Schule sind alle Lehrer und Lehrerinnen mit Bild veröffentlicht. Bevor diese Bilder eingestellt wurden, wurde von allen eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt.	PE		KR
5. Florian nimmt in der Deutschstunde mit seinem mp3-Player auf, wie Frau Meyer einen Schüler wegen seines Verhaltens im Unterricht grob zurechtweist. Er brennt diese Auseinandersetzung auf CD und gibt sie an seine Freunde weiter.	AB		CH
6. Lena muss eine Hausarbeit zum Thema „Widerstand gegen den Nationalsozialismus“ schreiben. Sie findet dazu im Internet eine sehr gute Hausarbeit und kauft diese. Nun gibt sie diese Arbeit bei ihrer Geschichtslehrerin ab und hofft auf eine gute Note.	SCH		RSÖ
7. Für die Schülerzeitung hat die Redaktion ein Interview mit dem Schuldirektor zum Thema Abschlussprüfungen gemacht. Am Ende des Interviews hat er gesagt, dass er selbst seinen Abschluss mit „befriedigend“ bestanden hätte. Die Schüler finden es besser in ihrem Bericht zu schreiben, dass der Direktor mit „sehr gut „ bestanden hätte, um die anderen für ihre Prüfungen zu motivieren.	UT		EC
8. Daniel hat die neue Tokio-Hotel-CD. Sie hat keinen Kopierschutz – deswegen brennt er sie seinem Bruder.	SR		AR
9. Klara hat auf der Klassenfahrt das Tagebuch von Marie gelesen und einige Passagen abfotografiert. Sie stellt die Fotos auf ihre Internetseite.	SP		IT

Informationen für Lehrer

Lösungen zu den Fallbeispielen:

1. Das ist nicht erlaubt! Hier wird das Recht der persönlichen Ehre verletzt. Beleidigung gilt ganz klar als Ehrschutzdelikt und ist strafbar. [§ 185 StGB]
2. Das ist nicht erlaubt! Hier wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt, nach welchem jeder Mensch selbst über die Preisgabe seiner sensiblen Daten entscheiden darf.
3. Illegal! Chris greift hier in das Persönlichkeitsrecht ein, welches den Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre garantiert. Isabel befindet sich in einem „vor Einblicken besonders geschützten Raum“ [Sichtschutz ist hier die Hecke]. Außerdem wird das Recht am eigenen Bild verletzt.
4. Total legal! Das Recht am eigenen Bild wird hier nicht verletzt, da von allen abgebildeten Lehrern das Einverständnis schriftlich eingeholt wurde.
5. Illegal! Nach §201 StGB ist es strafbar, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen und die Aufnahme Dritten zugänglich zu machen. Das Gesetz sieht dabei eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor.
6. Illegal! Hier wird gegen das Recht am geschriebenen Wort oder auch gegen das Urheberrecht verstoßen. Auch wenn Lena für die Arbeit bezahlt, bleibt es das Werk eines anderen.
7. Illegal! Da jeder den Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen genießt.
8. Legal! Obwohl das Vervielfältigen eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur mit Zustimmung des Rechteinhabers gestattet ist, hat der Gesetzgeber für den privaten Bereich die so genannte Privatkopierschranke eingeführt, die es erlaubt, Kopien von geschützten Werken, wie CDs, DVDs oder Fernsehsendungen herzustellen, um sie für private Zwecke zu nutzen. Strafbar wäre Daniels Aktion, wenn er den Kopierschutz der CD geknackt hätte oder mehr als sieben Kopien angefertigt hätte oder es nicht ausschließlich an Verwandte oder nahe Bekannte weitergegeben hätte.
9. Absolut illegal, da neben dem Recht am geschriebenen Wort auch noch das Recht auf Privatsphäre und das Recht der persönlichen Ehre missachtet wurden.

Lösungswort: Persönlichkeitsrecht

Weiterführende Links und Literatur:

- Fechner, Frank: Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, Tübingen 92008.
- Gesetzestexte zum Nachlesen: www.gesetze-im-internet.de
- Mehr Sicherheit im Internet durch Medienkompetenz [mit online-Handbuch für Lehrer]: www.klicksafe.de
- Schilderung von Fallbeispielen und deren juristische Folgen: www.lehrer-online.de/fall-des-monats.php [konkrete Fallbeispiele mit rechtlicher Lösung]

[Zeitpunkt der letzten Recherche bei Links: 07.07.2008]

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte

„Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ [Artikel 2 des Grundgesetzes Absatz 1]

„Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Angelehnt an diese beiden im Grundgesetz verankerten Grundrechte hat sich in Deutschland das so genannte *allgemeine Persönlichkeitsrecht* herausgebildet. Dieses *allgemeine Persönlichkeitsrecht* ist selbst nicht direkt im Grundgesetz verankert, sondern ist Bestandteil des Zivilrechts. Das zivilrechtliche *allgemeine Persönlichkeitsrecht* wurde erst 1954 anerkannt. Seine Aufgabe besteht darin, den persönlichen Freiheitsbereich jedes einzelnen Menschen zu schützen – vor staatlichen und vor privaten Eingriffen. Demnach soll jeder Mensch selbst entscheiden können, was er von sich in der Öffentlichkeit preisgibt und wie er sich anderen gegenüber darstellen will. Das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* hat verschiedene Untergruppen – eine Gruppe betrifft z. B. den **Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre**.

Gruppe 1: Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre

Dieses Recht garantiert jedem Menschen einen räumlichen Bereich, in dem er nicht von öffentlichem Interesse ist und sich frei entfalten kann. Einen Raum also, in welchem er sicher sein kann, dass niemand von seinem Verhalten Kenntnis erlangt, ihn hören oder sehen kann. Hätte ein Mensch keinen solchen Rückzugsraum, so verstieße das gegen seine Menschenwürde. Zu solchen besonders geschützten persönlichen Bereichen gehören neben der eigenen Wohnung fremde Wohnungen, Gäste- und Hotelzimmer so wie „gegen Einblicke besonders geschützte Räume“ [z. B. Toiletten, Umkleidekabinen oder ärztliche Behandlungszimmer]. Wichtig ist hierbei das Kriterium eines Sichtschutzes. Ist ein solcher Sichtschutz vorhanden, zählt dieser Bereich zur Privat- oder Intimsphäre. Das eigene Grundstück zählt übrigens ebenfalls zum höchstpersönlichen Lebensbereich. Gibt es seinem Bewohner also die Möglichkeit, sich dort ungesehen aufzuhalten [Sichtschutz], dann darf in diesen Bereich niemand eindringen und beispielsweise einfach Fotos oder Videoaufzeichnungen machen. Wer gegen dieses Recht verstößt, hat mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zu rechnen [§201a StGB]. Daneben hat das Recht auf Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre auch die Aufgabe, die persönlichen und betrieblichen Geheimnisse des einzelnen vor dem Einblick Dritter oder dem Staat zu schützen [z. B. durch das Briefgeheimnis].

Aufgabe:

1. Lest euch gemeinsam die Informationen zu dem konkreten Persönlichkeitsrecht durch und besprecht seinen Inhalt.
2. Entwickelt gemeinsam drei Fallbeispiele, in welchen ihr dieses Recht verletzt seht.
3. Überlegt euch, wie ihr den anderen Gruppen euer Recht erklären und veranschaulichen könnt [z. B. anhand einer kleinen Szene, die ihr dann gemeinsam besprecht oder anhand eines Plakates].

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte

„Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ [Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes]

„Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ [Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes]

Angelehnt an diese beiden im Grundgesetz verankerten Grundrechte hat sich in Deutschland das so genannte *allgemeine Persönlichkeitsrecht* herausgebildet. Dieses *allgemeine Persönlichkeitsrecht* ist selbst nicht direkt im Grundgesetz verankert, sondern ist Bestandteil des Zivilrechts. Das zivilrechtliche *allgemeine Persönlichkeitsrecht* wurde erst 1954 anerkannt. Seine Aufgabe besteht darin, den persönlichen Freiheitsbereich jedes einzelnen Menschen zu schützen – vor staatlichen und vor privaten Eingriffen. Demnach soll jeder Mensch selbst entscheiden können, was er von sich in der Öffentlichkeit preisgibt und wie er sich anderen gegenüber darstellen will. Das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* hat verschiedene Untergruppen – eine Gruppe betrifft z. B. das **Recht am gesprochenen Wort**.

Gruppe 2: Recht am gesprochenen Wort

Das Recht am gesprochenen Wort meint, dass niemand Äußerungen eines anderen an die Öffentlichkeit bringen darf, wenn diese nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren. So darf z. B. jeder selbst darüber entscheiden, wer eine Tonaufzeichnung von seinen nicht öffentlichen Aussagen macht und in welchem Rahmen und Umfang diese abgespielt werden dürfen. Nimmt ein Schüler also den Unterricht seiner Lehrerin auf Tonband oder Handy auf, macht er sich damit (eigentlich) schon strafbar.

Eng verbunden mit dem Recht am gesprochenen Wort ist der „Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen“, der ebenfalls zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten zählt. Gibt man also zum Beispiel einer Zeitung ein Interview und findet seine Aussagen in dem gedruckten Artikel völlig entstellt oder verdreht wieder, so kann man dagegen vorgehen. Der Journalist hat die Pflicht, das gesprochene Wort korrekt zitiert wiederzugeben.

Aufgabe:

1. Lest euch gemeinsam die Informationen zu dem konkreten Persönlichkeitsrecht durch und besprecht seinen Inhalt.
2. Entwickelt gemeinsam drei Fallbeispiele, in welchen ihr dieses Recht verletzt seht.
3. Überlegt euch, wie ihr den anderen Gruppen euer Recht erklären und veranschaulichen könnt [z. B. anhand einer kleinen Szene, die ihr dann gemeinsam besprecht oder anhand eines Plakates].

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte

„Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ [Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes]

„Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ [Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes]

Angelehnt an diese beiden im Grundgesetz verankerten Grundrechte hat sich in Deutschland das so genannte *allgemeine Persönlichkeitsrecht* herausgebildet. Dieses *allgemeine Persönlichkeitsrecht* ist selbst nicht direkt im Grundgesetz verankert, sondern ist Bestandteil des Zivilrechts. Das zivilrechtliche *allgemeine Persönlichkeitsrecht* wurde erst 1954 anerkannt. Seine Aufgabe besteht darin, den persönlichen Freiheitsbereich jedes einzelnen Menschen zu schützen – vor staatlichen und vor privaten Eingriffen. Demnach soll jeder Mensch selbst entscheiden können, was er von sich in der Öffentlichkeit preisgibt und wie er sich anderen gegenüber darstellen will. Das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* hat verschiedene Untergruppen – eine Gruppe betrifft z. B. das **Recht am geschriebenen Wort**.

Gruppe 3: Recht am geschriebenen Wort

Das Recht am geschriebenen Wort bedeutet, dass geschriebene Aufzeichnungen nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen, wenn der Verfasser sein Einverständnis dafür nicht gegeben hat. So wäre es demnach unzulässig, würden Aufzeichnungen aus einem Tagebuch oder Briefe ohne Einwilligung des Schreibers wiedergegeben oder veröffentlicht werden. Hierin läge eine Verletzung des Rechts am geschriebenen Wort.

Eng mit diesem Recht verbunden ist das so genannte Urheberrecht, welches die geistigen Schöpfungen eines Urhebers, z. B. eines Schriftstellers, eines Komponisten, eines Fotografen und vieler anderer Künstler, unter Schutz stellt. Der Urheber soll selbst entscheiden dürfen, was mit seinem Werk passiert. Wann es veröffentlicht wird, wer es nutzen darf, wie es genutzt werden darf etc. Dank dieses Rechts hat der Urheber die Möglichkeit, mit seinen Ideen, seinen Schriften und seiner Arbeit Geld zu verdienen. Sein „geistiges Eigentum“ ist also durch dieses Recht geschützt. Urheber können gegen denjenigen, der ihr Werk widerrechtlich verwendet, mit Abmahnungen und Klagen vorgehen. Die Urheberrechtsverletzungen können von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt werden, die eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen können.

Aufgabe:

1. Lest euch gemeinsam die Informationen zu dem konkreten Persönlichkeitsrecht durch und besprecht seinen Inhalt.
2. Entwickelt gemeinsam drei Fallbeispiele, in welchen ihr dieses Recht verletzt seht.
3. Überlegt euch, wie ihr den anderen Gruppen euer Recht erklären und veranschaulichen könnt [z.B. anhand einer kleinen Szene, die ihr dann gemeinsam besprecht oder anhand eines Plakates].

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte

„Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ [Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes]

„Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ [Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes]

Angelehnt an diese beiden im Grundgesetz verankerten Grundrechte hat sich in Deutschland das so genannte *allgemeine Persönlichkeitsrecht* herausgebildet. Dieses *allgemeine Persönlichkeitsrecht* ist selbst nicht direkt im Grundgesetz verankert, sondern ist Bestandteil des Zivilrechts. Das zivilrechtliche *allgemeine Persönlichkeitsrecht* wurde erst 1954 anerkannt. Seine Aufgabe besteht darin, den persönlichen Freiheitsbereich jedes einzelnen Menschen zu schützen – vor staatlichen und vor privaten Eingriffen. Demnach soll jeder Mensch selbst entscheiden können, was er von sich in der Öffentlichkeit preisgibt und wie er sich anderen gegenüber darstellen will. Das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* hat verschiedene Untergruppen – eine Gruppe betrifft z. B. das **Recht am eigenen Bild**.

Gruppe 4: Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild garantiert jedem Menschen die Entscheidungshoheit über die Veröffentlichung und Präsentation seines Bildnisses. Bildnisse sind in diesem Zusammenhang nicht nur Fotos, sondern auch Zeichnungen oder Karikaturen des Aussehens eines Menschen. Sobald jemand auf einem Bild, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, klar erkennbar ist, muss dessen Zustimmung eingeholt werden. [Bei Minderjährigen bedarf es dann der Einwilligung der Eltern.]

Es gibt aber einige Ausnahmen, z. B. bei Personen öffentlichen Interesses – also bei Politikern, berühmten Sportlern, Schauspielern oder Wissenschaftlern. Wenn diese Menschen im Rahmen ihrer Tätigkeit abgebildet werden, ist das erlaubt. Machen sie es sich aber gerade auf ihrer vor Blicken geschützten Terrasse bequem oder sitzen in einem Restaurant, dürfen sie nicht ohne ihre Zustimmung fotografiert werden. Ein weiterer Ausnahmefall ist gegeben, wenn ein Mensch Teil einer Versammlung ist oder nur zufällig auf einem Bild zu sehen ist. Fotografiert also jemand ein öffentliches Denkmal, muss er die Menschen, die gerade durchs Bild laufen nicht um Erlaubnis fragen. Prinzipiell ist es aber ratsam, lieber einmal mehr Erlaubnis einholen.

Aufgabe:

1. Lest euch gemeinsam die Informationen zu dem konkreten Persönlichkeitsrecht durch und besprecht seinen Inhalt.
2. Entwickelt gemeinsam drei Fallbeispiele, in welchen ihr dieses Recht verletzt seht.
3. Überlegt euch, wie ihr den anderen Gruppen euer Recht erklären und veranschaulichen könnt [z. B. anhand einer kleinen Szene, die ihr dann gemeinsam besprecht oder anhand eines Plakates].

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte

„Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ [Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes]

„Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ [Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes]

Angelehnt an diese beiden im Grundgesetz verankerten Grundrechte hat sich in Deutschland das so genannte *allgemeine Persönlichkeitsrecht* herausgebildet. Dieses *allgemeine Persönlichkeitsrecht* ist selbst nicht direkt im Grundgesetz verankert, sondern ist Bestandteil des Zivilrechts. Das zivilrechtliche *allgemeine Persönlichkeitsrecht* wurde erst 1954 anerkannt. Seine Aufgabe besteht darin, den persönlichen Freiheitsbereich jedes einzelnen Menschen zu schützen – vor staatlichen und vor privaten Eingriffen. Demnach soll jeder Mensch selbst entscheiden können, was er von sich in der Öffentlichkeit preisgibt und wie er sich anderen gegenüber darstellen will. Das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* hat verschiedene Untergruppen – eine Gruppe betrifft z. B. das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**.

Gruppe 5: Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Bei dem so genannten Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt es sich um das Recht jedes Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Unter personenbezogenen Daten versteht man jede Angabe, die Auskunft gibt über einen Menschen – Alter, Wohnort, Hobbies, E-Mail, Fingerabdrücke oder Telefonnummern. Jeder Mensch hat also das Recht darauf, dass seine Daten nicht preisgegeben werden, wenn er nicht möchte, dass sie für andere zugänglich sind. Eine besonders große Gefahr besteht heute darin, dass der Einzelne oft nicht nachvollziehen kann, was mit seinen Daten passiert, die er z.B. irgendwo im Internet oder bei Meinungsumfragen angibt. Sie werden zum Teil registriert, gespeichert und für andere Zwecke [z. B. personalisierte Werbung] weiterverwendet bzw. missbraucht. Deshalb sollte man stutzig werden, wenn man plötzlich ein Werbeprospekt von Firma A. erhält, in welchem für das neueste Buch des eigenen Lieblingsautors geworben wird und man von dieser Firma vorher noch nie etwas gehört hat. Irgendwo muss die Firma A. demnach ihre Daten herbekommen haben. Der beste Schutz gegen den Missbrauch der eigenen Daten ist ein kritischer und vorsichtiger Umgang damit. Man sollte nur preisgeben, was unbedingt notwendig ist und im Kleingedruckten überprüfen, ob und wie die Daten weiterverwendet werden.

Aufgabe:

1. Lest euch gemeinsam die Informationen zu dem konkreten Persönlichkeitsrecht durch und besprecht seinen Inhalt.
2. Entwickelt gemeinsam drei Fallbeispiele, in welchen ihr dieses Recht verletzt seht.
3. Überlegt euch, wie ihr den anderen Gruppen euer Recht erklären und veranschaulichen könnt [z. B. anhand einer kleinen Szene, die ihr dann gemeinsam besprecht oder anhand eines Plakates].

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte

„Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ [Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes]

„Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ [Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes]

Angelehnt an diese beiden im Grundgesetz verankerten Grundrechte hat sich in Deutschland das so genannte *allgemeine Persönlichkeitsrecht* herausgebildet. Dieses *allgemeine Persönlichkeitsrecht* ist selbst nicht direkt im Grundgesetz verankert, sondern ist Bestandteil des Zivilrechts. Das zivilrechtliche *allgemeine Persönlichkeitsrecht* wurde erst 1954 anerkannt. Seine Aufgabe besteht darin, den persönlichen Freiheitsbereich jedes einzelnen Menschen zu schützen – vor staatlichen und vor privaten Eingriffen. Demnach soll jeder Mensch selbst entscheiden können, was er von sich in der Öffentlichkeit preisgibt und wie er sich anderen gegenüber darstellen will. Das *allgemeine Persönlichkeitsrecht* hat verschiedene Untergruppen – eine Gruppe betrifft z. B. das **Recht der persönlichen Ehre**.

Gruppe 6: Recht der persönlichen Ehre

Wichtig für das Zusammenleben von Menschen ist die gegenseitige Achtung voneinander. Jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, als Person geachtet und respektiert zu werden. Dementsprechend hat niemand das Recht, die Ehre eines anderen Menschen zu verletzen – sei es durch Beleidigung, Diskriminierung oder Ähnlichem. Um die persönliche Ehre zu schützen – also um den Ehrschutz einer Person zu gewährleisten, gibt es in Deutschland das so genannte „Recht der persönlichen Ehre“. Dieses Recht beinhaltet insbesondere den Schutz des Rufes und des Ansehen einer Person sowie deren soziale Geltung in den Augen anderer. Verstöße gegen dieses Recht liegen vor bei: Verleumdung [also einer Aussage über eine Person die offenkundig unwahr ist], übler Nachrede und bei Beleidigung.

Gerade für dieses Recht spielt das Internet eine große Rolle. Hier sind Ehrverletzungen beispielsweise durch das Einstellen von herabwürdigenden Texten leider gängige Praxis. Diese Texte bezwecken meist nichts anderes, als den Betroffenen in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Oft wird hier die scheinbare Anonymität des Internets genutzt, um jemanden persönlich anzugreifen, ohne dass der Angegriffene genau weiß, von wem diese Aktion ausgeht. Dabei ist es meist sehr einfach, auch im Internet nachzuvollziehen, wer dahinter steckt. Gegen derartige Verstöße gegen das Recht der persönlichen Ehre kann und muss strafrechtlich vorgegangen werden, da die Würde der angegriffenen Person dadurch verletzt wird.

Aufgabe:

1. Lest euch gemeinsam die Informationen zu dem konkreten Persönlichkeitsrecht durch und besprecht seinen Inhalt.
2. Entwickelt gemeinsam drei Fallbeispiele, in welchen ihr dieses Recht verletzt seht.
3. Überlegt euch, wie ihr den anderen Gruppen euer Recht erklären und veranschaulichen könnt [z. B. anhand einer kleinen Szene, die ihr dann gemeinsam besprecht oder anhand eines Plakates].